

Neue Versicherungsbedingungen ab 1.1.2014

Wie funktioniert das?

Grundversicherung § 5 :

Gebäude § 5.3: Feuer, Sturm, Hagel 3.000,-- € kann erhöht werden

Glasbruch incl. Glasgewächshaus 1.000,-- € kann **nicht** erhöht werden

Gewächshäuser aus Stegplatten lt. Info Stadtgruppe Rundschreiben 04-2010:

Die nach Baurecht, Gartenordnung, Satzung bzw. Pachtvertrag zulässigen **Doppelstegplattenhäuser** können **NICHT** gegen **Glasbruch** versichert werden.

Gewächshäuser aus **Doppelstegplatten** - soweit sie zulässig sind – können im Rahmen der Gebäudeversicherung als zulässige Nebengebäude mitversichert werden. Sie müssen separat aufgelistet werden. Bei der Bemessung der Gebäudeversicherungssumme ist jedoch zu beachten, dass der **Neuwert** des Gewächshauses zusätzlich zum **Neuwert** der Laube berücksichtigt werden muss. Ist das Gewächshaus z.B. 2.000,--€ wert, so muss die für die Laube abgeschlossene Gebäudeversicherung um 2.000,--€ erhöht werden.

Inhalt § 5.3: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm, Hagel 2.000,--€ kann erhöht werden

7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

Die bisherigen Zusatzversicherungspunkte 7.1 und 7.4 entfallen.

- 7.2 Teile der **Solaranlage**, die sich auf dem Dach der Laube befinden, können zu einem Jahresbeitrag von 10,00 €* je 200,00 € Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, sind im Rahmen der Inhaltsversicherung nur versichert, wenn die Inhaltsversicherungssumme mindestens um den Neuwert dieser Teile erhöht wurde.
- 7.3 **Stromaggregate** können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden.

Frankfurt im Januar 2014